

ker Hs. ist die Sammlung von weiteren Exzerpten, hauptsächlich aus Kirchenvätern, umgeben (Bergamo fol. 1–10^v; 74^r–88^v; Paris fol. 10^v–17^r; 95^r–103^v), die teilweise übereinstimmen. Sie sind zum Teil in anderen Hss. in das Corpus der 4-Bücher-Sammlung hineingezogen worden, wie sich eindrücklich an der aus Frankreich stammenden Hss.-Gruppe Leningrad, Publichnaja Biblioteka Ms F. v. II. 13, London, British Libr. Arundel 173 und Add. 22286, Madrid, Bibl. Nac. 267 und Vat. Reg. lat. 276 zeigen läßt. Diese Hss. haben z. B. 14 Kapitel der Synodica Nikolaus' II. zu einzelnen Bestimmungen der 4-Bücher-Sammlung gesetzt (so Arundel 173), die dann teilweise wieder in Ivos von Chartres Panormia auftauchen. Hier sind über weitere Studien sicherlich noch genauere Kenntnisse über die Abhängigkeiten einzelner Hss. der Sammlung voneinander zu gewinnen. D.J.

Peter L a n d a u, Die Rubriken und Inskriptionen von Ivos Panormie. Die Ausgabe Sebastian Brants im Vergleich zur Löwener Edition des Melchior de Vosmédian und der Ausgabe von Migne, *Bulletin of Medieval Canon Law* N.S. 12 (1982) S. 31–49. – Die weitverbreitete Panormia Ivos von Chartres (um 1095) wurde zuerst von Sebastian Brant 1499 in Basel ediert, eine zweite Ausgabe unter Benutzung der Brant'schen erstellte 1557 Vosmédian; auf sie geht der heute allgemein herangezogene Druck bei Migne PL 161 zurück. Daß Vosmédian die Rubriken und Inskriptionen der Sammlung Ivos veränderte, ist bekannt; in welchem Ausmaß, untersucht der Vf. in dieser Studie. Brant hat bei seiner Edition die in Gratians Dekret aufgenommenen Panormiakapitel berücksichtigt und neben die Rubriken seiner Panormia-vorlage diejenigen Gratians gesetzt oder, wenn die Hs. keine Rubrik aufwies, einfach die Rubrik Gratians in seinen Ivo-Text eingerückt. Daß Brant auch in die Texte Lesarten aus Gratian einführt, hat P. Scheffer-Boichorst 1879 für das Papstwahldekret von 1059 (Ivo, Pan. III 1) festgestellt, eine Erkenntnis, die in der gegenwärtigen Forschung in Vergessenheit geraten ist. Vosmédian ist Brant weitgehend gefolgt und hat zusätzlich, besonders ab Buch 3 der Panormie, wo die Rubriken und Inskriptionen in den Hss. spärlich werden, zahlreiche Inhalts- und Herkunftsangaben hinzuerfinden und umformuliert. Noch schlimmer wird es bei Migne, der die Ausgabe Vosmédians nicht nur nachdruckte, sondern zumindest die Inskriptionen und Rubriken einer gründlichen Revision mit vielen Änderungen unterzog. So kommt der Vf. zu dem Ergebnis, daß die Edition Brants noch am ehesten das Aussehen von Ivos Panormie widerspiegelt. Auf drei Appendices sei besonders hingewiesen, in denen der Vf. die von Vosmédian und Migne erfundenen Rubriken und die bei Migne gestrichenen Inskriptionen zusammenstellt. D.J.

Decretales ineditae saeculi XII. From the papers of the late Walther Holtzmann, edited and revised by Stanley C h o d o r o w and Charles D u g g a n (Monumenta Iuris Canonici Series B: Corpus Collectionum Vol. 4) Città del Vaticano 1982, Biblioteca Apostolica Vaticana, XXXII u. 213 S. – In diesem zweiten Band des von Walther Holtzmann geplanten, durch zahlreiche Studien vorbereiteten Corpus der Dekretalen des 12 Jh. (zu Bd. 1 siehe DA 37,831 f.) werden 107 Papstbriefe aus der Zeit von 1140 bis zum Ende des 12. Jh. ediert. Die meisten waren unveröffentlicht oder, wie es bei ihrer Herkunft aus kanonistischen Quellen nicht verwundern kann, nur in Auszügen bekannt und gedruckt. So wird mit dieser Edition eine empfindliche Lücke unseres Wissensstandes geschlossen. Die Dekretalen sind nicht chronologisch, sondern in Parallele zu dem Göttinger Papsturkundenwerk nach den